Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **27 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der am 5. Dezember 1953 stattgefundenen Gründungsversammlung war ein recht großer Erfolg beschieden. Als Vorstandsmitglieder für das erste Jahr beliebten: Kpl. Lanz Peter, Müllerstraße 4, Bern, Präsident; sowie die Uof. Schmutz Armin, Schenk Fritz, Ramseier Hans, Hirsig Walter und Bandi Ronald. Die technische Leitung liegt in den Händen von Lt. Qm. P. Kolb.

Der Kdt. der UOS für Küchenchefs richtete an die Gründungsversammlung ein Schreiben, in dem er seiner Genugtuung über die Gründung dieses Verbandes Ausdruck gab. Oberst Mühlemann führte aus, daß die Vereinigung speziell den Unteroffizieren, die nicht Berufsköche sind, viel Wissenswertes bieten könne. Der Vorstand hofft, daß bald anderswo Sektionen entstehen mögen und zählt auf die Unterstützung aller interessierten Kreise.

Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Waffenplatzkommando Thun: Wie wir vernehmen, wurde dem Kdt. der Vpf. RS, *Oberst M. Juilland,* das Kommando des Waffenplatzes Thun übertragen. Seit dem 1. 1. 54 wird diese Funktion nebenamtlich ausgeübt und wir freuen uns, daß Oberst Juilland damit betraut worden ist.

Luftschutztruppen

Der Bundesrat hat im Dezember 1953 beschlossen, die aus den früheren *örtlichen Luftschutzformationen* stammenden Motorfahreroffiziere, Quartiermeister und Angehörigen des Sanitätspersonals der Luftschutztruppen gleich wie in allen übrigen Fällen zu der entsprechenden Truppengattung zu versetzen. Sie können aber nach wie vor nur bei den *Luftschutztruppen* eingeteilt werden. Nach Erreichen des Landsturmalters können Offiziere, die aus den früheren örtlichen Luftschutzformationen stammen, auch in Mobilmachungsstäbe sowie auch in anderer Funktion als derjenigen eines Luftschutzoffiziers in Stäbe des Territorialdienstes, die Aerzte ebenfalls in Militärsanitätsanstalten eingeteilt werden. Die an der Luftschutzmusterung 1951 hilfsdienstpflichtig befundenen oder diensttauglich erklärten, jedoch nicht in die Luftschutztruppen übernommenen Leute verbleiben im *Luftschutzhilfsdienst.* Spezialärzte können ausnahmsweise auch in den Sanitätshilfsdienst (Militärsanitätsanstalten) versetzt werden.

Ausbildung der Feldpost-Offiziere

Am 1. 1. 54 ist ein BRB vom 6. 10. 53 in Kraft getreten, der die Ausbildung der Feldpostsekretäre in den Offiziersschulen der Vpf.Trp. zum Feldpostoffizier regelt. Die FP-Sekretäre haben den im Jahre der OS zu leistenden WK nicht mit der Truppe zu bestehen, sondern leisten unmittelbar vor der OS im Rahmen der *Magazinfourierschule* einen Spezial-WK von 20 Tagen.

Bezug der Militärschuhe

Eine *Kleine Anfrage* eines Nationalrates befürwortete finanzielle Erleichterungen für den Unterhalt und den Ersatz des militärischen Schuhwerks.

Die *Antwort des Bundesrates* führt u. a. aus: Die Bezugsbedingungen, die jeder Wehrmann erfüllen kann, sind durchaus angemessen, sofern das Schuhwerk mit der nötigen Sorgfalt unterhalten wird. Das *außerdienstliche Tragen des Ordonnanzschuhwerks* ist nur soweit gestattet, als dies zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit notwendig ist. Der Wehrmann kann jederzeit Ordonnanzschuhwerk gegen Bezahlung des vollen Tarifpreises beziehen, wenn dieses vorzeitig ersetzt werden muß. Im Jahre 1952 belastete die *Gratisabgabe von Schuhwerk* den Bund mit 2,7 Millionen Franken und die Abgabe zum *herabgesetzten Preis* mit 2 Millionen Franken. Die Kosten für Schuhreparaturen in den Schulen und Kursen belaufen sich jährlich auf rund 300 000 Franken. Würden in den Wiederholungskursen auch die Kosten für neue Besohlungen übernommen, so würden dem Bund *Mehrausgaben* von jährlich rund 3 Millionen Franken entstehen. Zurzeit wird die Frage einer Erhöhung des Kostenbeitrages für kleinere Schuhreparaturen von Fr. 3.20 auf Fr. 4.— geprüft. Eine weitergehende Belastung des Bundes dürfte nach den bisherigen Erfahrungen mit der heute gültigen Regelung nicht angezeigt sein.

Soweit die in der Presse veröffentlichte Mitteilung. Nach unsern Erkundigungen liegen bis heute keine Beschlüsse vor und es ist auch nicht anzunehmen, daß unter den heutigen Umständen (Spartendenzen) eine Erhöhung in nächster Zeit in Frage kommen kann. *Red.*